

Verordnung über die Gebühren- und Indexanpassung der Gemeinde Terfens 2023

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022 und des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Terfens verordnet*:

Artikel I

Die Kanalbenutzungsgebührenverordnung der Gemeinde Terfens, kundgemacht am 05.07.1996 mit Ergänzung vom 18.12.2000 und 01.12.2003, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2022 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 1.3 beträgt Euro 20,02 je m² der Bruttogeschoßfläche. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 1.3 beträgt Euro 2.301,73.
2. Die Anschlussgebühr für Oberflächenwasser nach § 3 Abs. 3 beträgt 25% der Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 1.3.
3. Die Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 5 beträgt Euro 2,62 je m³ Wasserverbrauch, mindestens jedoch 50 m³ je Objekt bzw. Grundstück pro Jahr.
4. Die Waschplatzgebühr nach § 6 Abs. 1 bei nicht überdachten Waschplätzen: Berechnungsgrundlage ist 1 Kubikmeter pro m² der Einzugsfläche für das Abwasser beträgt Euro 2,62.

Artikel II

Die Wasserbenutzungsgebührenverordnung der Gemeinde Terfens, kundgemacht am 25.10.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2022 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 2,47 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 2.508,30.
2. Die Zählergebühr nach § 4 Abs. 2 lit. a für einen Wasserzähler mit einer Durchflussmenge bis 10 m³ pro Stunde 19,23 Euro und nach § 4 Abs. 2 lit. b für einen Wasserzähler mit einer Durchflussmenge über 10 m³ pro Stunde 23,68 Euro.
3. Die Wasserbenutzungsgebühr nach § 5 Abs. 1 beträgt Euro 0,55 je m³ Wasserverbrauch, mindestens jedoch 50 m³ je Objekt bzw. Grundstück pro Jahr.
4. Die Gebühr für eine Viehtränke beträgt pro Jahr pauschal Euro 23,48.

Artikel III

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Terfens, kundgemacht am 16.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2022 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. beträgt Euro 62,60.
2. Die Höhe der Steuer für den zweiten Hund nach § 2 Abs. 2 beträgt Euro 93,91.
3. Die Höhe der Steuer für den dritten und jeden weiteren Hund nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 125,21.
4. Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz sowie Sanitätshunde nach § 2 Abs. 4 ist keine Hundesteuer zu entrichten.
5. Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45 Euro

Artikel IV

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Terfens, kundgemacht am 06.03.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19.12.2022 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 3 Friedhofsordnung beträgt jährlich:

Einzelgrab	Euro 42,85
Doppelgrab	Euro 79,58
Urnenerdgrab	Euro 36,73
Urnenerdgrab mit einheitlicher Gedenktafel/ FH-Vomperbach	Euro 48,97
Urnengrab im Urnenhain (FH-Terfens)	Euro 48,97
Urnennischengrab (FH-Vomperbach)	Euro 36,73

2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 4 für die Öffnung und Schließung von Grabstätten werden nach Aufwand an die Benützungsberechtigten verrechnet.

3. Sonstige Gebühren nach § 5:

Die Gebühr für das Entfernen der verwelkten Blumen und Grabkränze sowie das Herrichten der Grabhügel beträgt EUR 122,43.

Die Gebühr für die Verlegung der Natursteinplatten (Grabumrandung) beträgt EUR 122,43.

Für sonstige Leistungen der Gemeinde werden die jeweiligen Regiestundensätze in Rechnung gestellt.

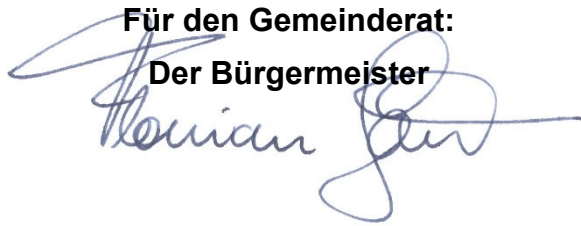
Die Verrechnung der sonstigen Gebühren erfolgt bei Inanspruchnahme der Leistungen.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 20.12.2022

Abgenommen am: 03.01.2023

Der Bürgermeister

Florian Gartlacher e.h.

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am 11.01.2023

Geschäftszahl: G-70933/1/28-2022